

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-99/61-1978

Bearbeiter
Dr. Sperner

Klappe
2991

5. DEZ. 1978

Betrifft

NÖ Tierzuchtförderungsgesetz 1975, Änderung

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. - 5. DEZ. 1978

Zl. 648 Ldw.-Aussch.

Hoher Landtag!

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet eine Anpassung der Rechtslage an die praktischen Bedürfnisse der modernen Pferdezucht. Da die Vorschrift des § 19 Abs.2 letzter Satz des NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes 1975, wonach die Körungen der Hengste bis längstens 1. Februar abzuschließen sind, in der Praxis insbesondere bei Kleinpferderassen auf Grund der Winterbehaarung Schwierigkeiten bereitet, erscheint es sinnvoll, diese Bestimmung ersatzlos entfallen zu lassen. Im Hinblick auf die in letzter Zeit steigende Bedeutung der Pferdezucht erscheint es auch notwendig, bei den Körungen der Hengste wie bei den Körungen der Stiere und Eber verschiedene Zuchtverwendungen (A - D) festzusetzen. Diesem Umstand wurde durch die ausdrückliche Zitierung des Abs.2 des § 8 des NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes 1975 im § 21 leg.cit. Rechnung getragen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz 1975, LGB1.6300-0, geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B i e r b a u m
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

